

SATZUNG

der Samtgemeinde Apensen über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Apensen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Bestimmungen des § 5a Abs. 3 bis 9 NGO über die Berufung und Abberufung sowie Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse und der Fraktionen und Gruppen, sowie von der Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen von der Samtgemeinde eingeladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten.
3. Für Dienstreisen erhält die Gleichstellungsbeauftragte auf Antrag nach vorheriger Genehmigung Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 04. Juni 1998 außer Kraft.

Apensen, den 22.06.2010

Peter Sommer
Samtgemeindebürgermeister